

BUD / Einfache Anfrage Dürr-Widnau / Martin-Gossau / Schuler-Mosnang vom 2. Oktober 2024

Raumplanungsverordnung: Unnötige Einschränkungen?

Antwort der Regierung vom 26. November 2024

Patrick Dürr-Widnau, Claudia Martin-Gossau und Ruben Schuler-Mosnang erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 2. Oktober 2024 nach dem Inhalt der Rückmeldung der Regierung im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Raumplanungsverordnung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat mit Schreiben vom 27. September 2024 an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) abgelehnt. Die drei wichtigsten Gründe für die Ablehnung waren das zu tief angesetzte Stabilisierungsziel von 101 Prozent, die fehlende Mitfinanzierung der Abbruchprämie durch den Bund und die Gefahr, dass die vorgeschlagene Umsetzung mit einer überbordenden Bürokratie verbunden sein wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung bereit, sich im Rahmen der Vernehmlassungsantwort für die Wahrung des kantonalen Spielraums bei der Umsetzung des RPG einzusetzen? Wenn ja, wie?*

Der Kanton St.Gallen verfügt ausserhalb der Bauzone über knapp 56'000 Gebäude und rund 5'100 ha versiegelte Fläche. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Stabilisierungsziel von 101 Prozent lässt noch zusätzliche 560 Gebäude und 51 ha versiegelte Flächen zu. Bei einem Median in der Zeit von 2000 bis 2023 von 180 gebauten Gebäuden je Jahr wird das Stabilisierungsziel ohne Berücksichtigung von Abbrüchen in gut drei Jahren erreicht sein und jede neue Baute muss durch eine gleich grosse, bestehende Baute kompensiert werden. Es ist daher von grossem Interesse des Kantons St.Gallen, dass das Stabilisierungsziel von 101 Prozent auf 102 Prozent angehoben wird.

Ergänzend zur Forderung nach einem höheren Stabilisierungsziel wurde auch betreffend Planungsansatz ausserhalb der Bauzone mehr Spielraum gefordert. Bereits der Gesetzestext fordert Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen. Diese Massnahmen noch über die Verordnung zu verschärfen und die Messlatte noch höher anzusetzen, wurde klar abgelehnt.

2. *Wird sich die Regierung dabei für eine massvolle bauliche Entwicklung von Weilerzonen, namentlich zur Schliessung von Baulücken, einsetzen?*

Die von den eidgenössischen Räten am 29. September 2023 beschlossene Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) sieht in Art. 18^{bis} Abs. 3 vor, dass in Kleinsiedlungen (wie dies Weilerzonen sind) Bewilligungen von Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ohne Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zugelassen sind. Alles, was darüber hinausgeht, ist somit von Gesetzes wegen nur bei gleichzeitiger Kompensation möglich.

Die Regierung respektiert einerseits die Rechtsordnung, wonach Gesetze nicht über Verordnungen übersteuert werden können und verzichtete entsprechend auf Forderungen betreffend Weilerzonen. Andererseits verweist die Regierung auf die hängige Standesinitiative «Massvolle Entwicklung in Weilerzonen» (22.319) des Kantons St.Gallen. Der Ständerat hat der Standesinitiative Folge geleistet. Die Behandlung im Nationalrat ist noch ausstehend.

3. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine eng gefasste Verordnungsbestimmung (wie sie Art. 32a^{bis} RPV [neu] darstellt) dem unterstützungswürdigen Zweck von Art. 18a RPG (neu) zuwiderläuft und den bewilligungsfreien Bau von Solaranlagen an Fassaden unnötig einschränken würde? Ist sie bereit, sich entsprechend in den Vernehmlassungsprozess einzubringen?*

Die Regierung unterstützt die Stossrichtung, dass Solaranlagen bei genügender Anpassung grundsätzlich auch an Fassaden bewilligungsfrei realisiert werden sollen. Sie verlangte jedoch eine Präzisierung, wonach weitergehende Einpassungsanforderungen nur in bestimmten Gebieten oder bei Schutzobjekten einzuhalten sind.

Da die Stellungnahme der Regierung bereits am 27. September 2024 dem UVEK zugestellt wurde, erübrigt sich eine Antwort auf die Frage, ob Bereitschaft für das Einbringen in den Vernehmlassungsprozess bestehe.